

GRUNDLAGEN DER ZOLLERHEBUNG.

I. Gewichtsverzollung.

Das Rohgewicht, d. h. das Gewicht der Waren zuzüglich des Gewichts der inneren und äußeren Umschließungen, wird der Verzollung zugrunde gelegt, wenn die Waren bei Verzollung nach dem Generaltarif einem Grundzollsatz (Zollsatz ohne Koeffizient) von 60 Frs. und weniger für 100 kg und bei Verzollung nach dem Minimaltarif sowie nach einem Zwischentarif einem Grundzollsatz von 30 Frs. und weniger für 100 kg unterliegen⁹⁾.

Das Reingewicht, d. h. das Gewicht der Waren abzüglich der inneren und äußeren Umschließungen wird zugrunde gelegt, wenn die Waren bei Verzollung nach dem Generaltarif einem Grundzollsatz von mehr als 60 Frs. für 100 kg und bei Verzollung nach dem Minimaltarif sowie nach einem Zwischentarif einem Grundzollsatz von mehr als 30 Frs. für 100 kg unterliegen.

Diese Regelung gilt übrigens, worauf besonders aufmerksam gemacht sei, auch für die in der Liste B des deutsch-französischen Handelsabkommens aufgeführten Waren, deren vereinbarte Zollsätze, wie oben erwähnt, zu diesem Zwecke durch ein Dekret vom 30. August 1927 in Grundzollsätze und Koeffizienten zerlegt worden sind.

Das Reingewicht ist entweder

- a) das wirkliche Reingewicht, d. h. das Gewicht der Ware nach Abnahme aller ihrer äußeren und inneren Umschließungen einschließlich der Gegenstände, die im Innern der Packstücke zur Zusammenlegung, Sonderung oder Aufmachung der Waren dienen; dieses Gewicht wird durch tatsächliche Verwiegung festgestellt (wegen der Vornahme der Verwiegung im einzelnen siehe Titel III des Dekrets vom 6. Oktober 1926)¹⁰⁾ oder

⁹⁾ Art. 78 des Gesetzes vom 25. Juni 1920, Hand. Arch. 1920 S. 485, „Zollhandbuch“ S. 46.

¹⁰⁾ Hand. Arch. 1926 S. 2305.